

Haftung des praktizierenden Tierarztes bei Wahrnehmung amtlicher Aufgaben

Wird auf Grund von Rechtsvorschriften, z.B. Fleischhygienegesetz, Tierseuchengesetz, ein praktizierender Tierarzt durch die zuständige Behörde mit der Wahrnehmung **amtlicher/hoheitlicher Aufgaben** beauftragt, so wird dieser Tierarzt ein sog. **Beliehener Amtswalter** und damit quasi **Amtsträger der Behörde**. Er ist in Wahrnehmung der ihm übertragenen hoheitlichen Tätigkeit, die sich aus der entsprechende Rechtsvorschrift ergibt, in seinen Rechten und Pflichten den amtlichen Tierärzten gleichgestellt.

Für ihn haftet nach Art. 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB der Staat bzw. die Körperschaft, in deren Dienst er steht (Amtshaftung).

Aber:

Bei **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit** bleibt der Rückgriff vorbehalten. Der Staat bzw. die Körperschaft, in deren Dienst der praktizierender Tierarzt als Beliehener Amtswalter steht, kann von diesem wiederum Schadensersatz verlangen (**Dienstregresshaftung**).

Achtung:

Diese Schadensersatzforderung in Folge des Rückgriffrechtes aus Dienstregresshaftung ist über die Berufs- und Betriebshaftpflicht -Versicherung als niedergelassener Tierarzt n i c h t abgedeckt.

Lösung:

In die Gruppenverträge zur Berufs- und Betriebshaftpflicht -Versicherung des bpt bzw. der Landestierärztekammer Mecklenburg –Vorpommern kann die Dienstregresshaftung gegen einen Prämienzuschlag von 40,00 € (Jahresnettoprämie) eingeschlossen werden.

Ansprechpartner: Kollege Dr. Willy Witt,
Tel.:038207/316 bzw. 01777465475
E-Mail: Dr.Willy.Witt@t-online.de